

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2018/348](#) von Kathrin Schweizer: «Umsetzung Gerichtsentscheid»
2018/348

vom 17. April 2018

1. Text der Interpellation

Am 8. März 2018 reichte Kathrin Schweizer die Interpellation [2018/348](#) «Umsetzung Gerichtsentscheid» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Medien haben berichtet, dass im Jahr 2017 die Firma IWF aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung erneut den Auftrag für die Abwicklung des Energiepakets erhalten hat. Doch wegen einer Klage eines unterlegenen Mitbewerbers das Kantonsgericht entschieden hatte, dass im Moment keine Aufträge mehr von der Firma IWF ausgeführt werden dürften.

Trotzdem wurde bekannt, dass die Hotline weiterhin zu IWF führt. Ausserdem ist IWF immer noch tätig in der Kommunikation und Akquisition des Energiepakets.

Es stellen sich die folgenden Fragen:

1. *Was hat das Kantonsgericht bez. Abwicklung des Energiepakets mit IWF und Mitbewerber angeordnet?*
2. *Wurde dabei die Kommunikation explizit ausgeschlossen?*
3. *Wie wird der Regierungsrat den Kantonsgerichtsentscheid umsetzen?*
4. *Wann werden wieder Fördergesuche behandelt werden können?*
5. *Wurde die Kommunikation des Energiepakets öffentlich ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?*
6. *Werden die Kommunikationstätigkeiten von IWF mit Geldern vom Kanton entschädigt?*

2. Einleitende Bemerkungen

Sowohl das nationale Gebäudeprogramm als auch die entsprechende kantonale Förderung mit Verpflichtungskredit wurden im Jahr 2010 gestartet. Im Kanton Basel-Landschaft hat man seit 2010 auf einen eigenen Auftritt als „Baselbieter Energiepaket“ gesetzt, wobei hierfür eine strategische Partnerschaft des Kantons mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland und der Basellandschaftlichen Kantonalbank gegründet wurde. Später sind dann noch die EBL und die EBM als Partner hinzugekommen. Mit dieser Partnerschaft wurden alle Akteure ab 2010 in die Kommunikation des Baselbieter Energiepakets eingebunden. Der Umstand,

dass mit dem Baselbieter Energiepaket sämtliche Fördergegenstände aus einer Hand angeboten wurden, ermöglichte es den Gesuchstellenden, sich nur an eine Anlaufstelle wenden zu können. Das Baselbieter Energiepaket umfasst somit wesentlich mehr als lediglich die konkrete Bearbeitung der Fördergesuche. Die Bearbeitung der Standard-Fördergesuche wurde erst unter dem Druck der grossen Menge an Gesuchen und dem Personalstopp bei der kantonalen Verwaltung ab 1. Januar 2012 auf Basis eines Pflichtenhefts an das Institut für Wirtschaftsförderung IWF AG ausgelagert.

Mit dem Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Juni 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017 (SGS 490), wurde in § 35 Abs. 5 festgehalten, dass der Vollzug der Förderung an Dritte übertragen werden kann, diese Vergabe aber öffentlich auszuschreiben ist. Der Kanton hat sich deshalb veranlasst gesehen, die vorgängig von der IWF AG bearbeiteten Energiefördergesuche ab 1. Januar 2018 öffentlich auszuschreiben. Nicht Bestandteil der Ausschreibung war die gesamte Kommunikation des Baselbieter Energiepakets, sondern ausschliesslich die Gesuchsbearbeitung. Die Kommunikation wird von den Partnern gesamthaft getragen und wird auch gemeinsam finanziert, auch mit einem Anteil des Kantons.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Was hat das Kantonsgericht bez. Abwicklung des Energiepakets mit IWF und Mitbewerber angeordnet?*

Im öffentlichen Beschaffungsverfahren „Bearbeitungsstelle Fördergesuche Baselbieter Energiepaket“ hat die im Vergabeverfahren drittplatzierte Anbietende beim Kantonsgericht gegen die Zuschlagsvortragung Beschwerde eingereicht. Das Kantonsgerichtspräsidium hat der Beschwerde mit Verfügung vom 12. Dezember 2017 aufschiebende Wirkung erteilt, wogegen der Kanton Einsprache an das Gesamtgericht eingereicht hat, nicht zuletzt deshalb, weil gemäss dem Präsidialentscheid die Ende 2017 hängigen rund 1'500 Fördergesuche sonst liegengeblieben wären, weil der Kanton selbst schlicht keine Ressourcen zur Bearbeitung hat. In seinem Einspracheentscheid vom 24. Januar 2018 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zwar die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bestätigt, jedoch explizit dargelegt, dass die vor dem 1. Januar 2018 bereits hängigen bzw. eingereichten Fördergesuche nicht davon betroffen sind. Die ab 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche dürfen nicht von einer beauftragten Drittpartei bearbeitet werden, es ist dem Kanton aber nicht verwehrt, diese Gesuche durch eigenes Personal zu bearbeiten.

2. *Wurde dabei die Kommunikation explizit ausgeschlossen?*

Wie bereits dargelegt, bezieht sich die erfolgte öffentliche Ausschreibung nur auf die Bearbeitung von Fördergesuchen, nicht aber auf die Kommunikationsmassnahmen.

3. *Wie wird der Regierungsrat den Kantonsgerichtsentscheid umsetzen?*

Die bis Ende 2017 eingegangenen hängigen Fördergesuche werden im Einklang mit dem Gerichtsentscheid durch die IWF AG weiter behandelt, wodurch sichergestellt ist, dass diese rund 1'500 Gesuche nicht einfach liegen bleiben. Die neu eingehenden Gesuche dürfen nicht von IWF AG behandelt werden. Der Kanton, der selbst nicht über die notwendigen Ressourcen und das erforderliche Knowhow verfügt, hat temporär zu besetzende Stellen ausgeschrieben, um die neuen Gesuche durch eigenes Personal innerhalb des Amtes für Umweltschutz und Energie bearbeiten zu lassen. Die Stellen wurden auch im Amtsblatt ausgeschrieben.

Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, dass das Erfolgsmodell des Baselbieter Energiepakets auch im Bereich der Fördergesuche möglichst verzugslos fortgesetzt wird, indem die neuen Gesuche durch kantonseigenes Personal bearbeitet werden können. In einem ersten Schritt waren nur formelle Handlungen durch das Amt für Umweltschutz und Energie möglich; mit dem neuen eigenen Personal wird auch die materielle Gesuchsbehandlung von Fördergesuchen ab Eingang 1. Januar 2018 sichergestellt. Die Hotline wurde im Übrigen bereits aufgeteilt, was technisch bedingt einiges an Vorlaufzeit beanspruchte, so dass die einen Anrufe für neue Gesuche ab

1. Januar 2018 vom Amt für Umweltschutz und Energie bearbeitet werden, die alten Gesuche von der IWF AG. Auch hier wurde somit die Separierung, wie sie grundsätzlich vom Kantonsgericht angeordnet wurde, vollzogen.

4. Wann werden wieder Fördergesuche behandelt werden können?

Wie dargelegt, werden die vor dem 1. Januar 2018 hängigen Fördergesuche von der IWF AG weiterbearbeitet, die neuen Gesuche werden durch Mitarbeitende des Amtes für Umweltschutz und Energie bearbeitet.

5. Wurde die Kommunikation des Energiepakets öffentlich ausgeschrieben? Wenn nein, warum nicht?

Die Kommunikation des Energiepakets wurde nicht öffentlich ausgeschrieben. Das Baselbieter Energiepaket beruht auf einer strategischen Partnerschaft zur Umsetzung des kantonalen und des nationalen Förderprogramms zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion, der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland sowie der Basellandschaftlichen Kantonalbank (später sind noch die beiden Elektras EBM und EBL dazugekommen). Die Partner des Baselbieter Energiepakets beteiligen sich an den Kommunikationskosten. Drei der vier originären Partner des Energiepakets unterstehen nicht der Beschaffungsgesetzgebung, weshalb hier eine Ausschreibung nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungsrechts nicht erfolgen kann. Dies im Unterschied zur Behandlung der Fördergesuche, stellt doch die Bearbeitung solcher Subventionsgesuche eine Staatsaufgabe dar, die nach neuem kantonalem Energiegesetz auszuschreiben ist.

6. Werden die Kommunikationstätigkeiten von IWF mit Geldern vom Kanton entschädigt?

Die Partner des Baselbieter Energiepakets zahlen anteilmässig an die Kommunikation des Energiepakets mit, so auch der Kanton. Dessen Anteil beträgt 36% respektive ca. CHF 200'000 pro Jahr.

Liestal, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann